

sen gegenseitigen Einfluß aufmerksam seyn, weil er den Beweis liefert, daß die Niederländer und Deutschen sich ihrer Stammeverwandtschaft in früheren Zeiten bewußt waren und die niederländische Literatur kann nur dadurch an innerer Kraft gewinnen, wenn sie jene Verwandtschaft nicht vergißt.

M.

Kunst und Alterthum.

I. Gereimte Siegelumschriften.

Vor mehreren Jahren fiel mir folgendes in Deutschland wohl nur sehr wenig bekanntes Werkchen: *Illustrazione di un antico sigillo di Padova esistente nel museo Veliterano di S. E. il sig. Card. Stefano Borgia (Roma, 1800. 4.)* in die Hände, in welchem die in gereimtem Latein abgefaßten Siegelumschriften von dreißig und etlichen italienischen Städten theils nach dem Cod. membr. 479 der Marcusbibliothek, theils nach Autoren, theils nach Originalien mitgetheilt sind. Die treffende Kürze und die theilweise Schönheit dieser die Herrlichkeit der Städte bezeichnenden Reime fielen mir auf; ich habe deren seitdem noch andere in Manni *Osservazioni storiche sopra i sigilli antichi de' secoli bassi* (Firenze 1739 4. 1—30) so wie in *Muratori Antiquitates Italiae Diss.* 35 gefunden, die ich hier sämmtlich in alphabetischer Ordnung folgen lasse. Diejenigen wobei ich nichts weiter erwähne sind der obigen *Illustrazione* entnommen.

Aquila (ein Adler zwischen Mauern und Thürmen abgeb. *Muratori Ant. It.* 3, 129.)

Urbs hec etquilegie capud est Italie.

Asti.

O Francisce pie nato nos redde Marie.

Asti.

Aste nitet mundo sancto custode Secundo.

Brescia.

Brixia sum mitis, constans deus est mihi basis.

Colle (ein Kreuz abgeb. *Manni* 13, 13).

Hoc populi signum collensis noscite dignum.

Cortona (der Löwe des heil. Marcus abgeb. *Manni* 2, 15).

Sis tutor Cortone sis semper Marce patrone.

Fano (eine Stadt mit einem Löwen abgeb. *Manni* 5, 5)

In Fani portis custos est hic leo fortis.

Ferrara (St. Georg zu Pferd mit dem Drachen abgeb. *Muratori* 3, 126)

Ferrariam cordi teneas o sancte Georgi.

Fermo.

Hostes firmana domat urbs facta aspera plana.

Florenz (Hercules mit der Keule).

Herculea clava domat Florentia prava.

Carfagnana.

Carfagnana bonum tibi papam scito patronum.

Genua (ein Greif der einen Fuchs und einen Hahn unter seinen Füßen hält).

Griffus ut hos angit sic hostes Janua frangit.

Gubbio.

Eugubio signum fortis mons est mihi dignum.

Lucca.

Luca potens sternit sibi quæ contraria cernit.

Mantua.

Mantua te gratum genuit clarissime vatuum.

Mailand.

Structura dignum sum miles et ydra sigillum.

Modena.

Geminiane bonus Mutinensibus esto patronus.

Monza (Kreuz und Krone abgeb. *Frisi Memorie di Monza*)

Est sedes Italie regni Modoetia magni.

Orvieto.

Urbs vetus insignis aquile sit cognita signis.

Padua.

Muson mons Atex mare certos dant mihi fines.

Parma.

Hostis turbetur Parmamque virgo tuetur.

Perugia.

Hostis turbetur Perusinus sanctus iste tuetur.

Pesaro.

Secretum tenet Pisauri forma leonis.

Pisa (ein Adler abgeb. *Dal Borgo Raccolta di diplomi pisani*).

Urbis me dignum Pisane noscite signum.

Pistoja (St. Jacob auf thronartigem Stuhl abgeb. *Manni* 4, 1)

Sanctus Jacobus hunc unit populum Pistorie munit.

Dieselbe Stadt.

Que volo tantillo Pistoria celo sigillo.

Rieti.

In patris late Rea condidit ipsa Reate,

Rimini.

Arriminum mittit que presens pagina pandit.

Siena (eine ummauerte Stadt abgeb. *Manni* 16, 10).

Vos veteris Sene signum noscatis amene.

Dieselbe Stadt (die heil. Jungfrau mit dem Kind abgeb. *Muratori Ant.* 3, 126).

Salvet virge Senam veterem quam signat amenam.

Spoleto.

Quod spoliet letum dictum reor esse Spoletum.

Todi.

Cernite vos certi signum generale Tuderti.

Treviſo.

Monti Musoni ponto dominorque Naoni.

Triefſt.

Sistilana Publica Castilir certos dant mihi fines.

Udine (Bethürmte Stadt abg. Muratori Ant. 3, 127)

Est aquilejensis fides hec urbs utinensis.

Velletri.

Est mihi papalis libertas et imperialis.

Verona (Eine bethürmte Stadt)

Est justiatrix urbs hec et laudis amatrix.

Vicenza.

Urbs est secunda Vicentia pacis alumpna.

Dieselbe Stadt.

Aurea concha vocor Vicentia plana.

Viterbo.

Non metuens verbum Jesum qui signo Viterbum.

Bolterra (Ein Greif der einen besiegten Drachen in den Klauen hält Manni 3, 7).

Urbi Vulterre pareatis undique terre.

Unbekannte Stadt.

Baccus ibi pictus est illic ab Hercule victus.

Eine andere. (Ob vielleicht Anagni?)

Plebs jam magnos reprimens est agnus in agnos.

Bei gelegentlicher Aufmerksamkeit habe ich noch folgende Beispiele außer Italien gefunden, und zwar im jetzigen Süd-Frankreich.

Arles nach Bouche Chorographie de Provence 1, 316: Vorderseite, eine Stadt: Urbs arelatensis est hostibus hostis et ensis.

Rückseite, ein aufgerichteter Löwe: Nobilis infirmis dici solet ira leonis.

Montpellier abg. Histoire du Languedoc tom. 5 planche 8.

Vorderseite, eine Stadt: Sigillum duodecim consulum Montis Pessulani.

Rückseite, Maria mit dem Kinde: Virgo mater natum ora ut nos juvet omni hora.

Folgende nordische sind abgebildet in Thorkelin Diplomatarium Arna-Magnaeum (Hafniae 1786. 4, 1—2)

König Canut IV. von Dänemark 1085.

Vorderseite, König mit Reichsapfel auf dem Thron: Presenti regem signo cognosce Cnutonem

Rückseite, gekrönter Reiter mit einem Falken: Hic natum regis magni sub nomine cernis.

König Haquin der jüngere von Norwegen 1250.

Vorderseite, König mit Kreuz und Schwert: Sigillum domini Haconis illustris regis Norvegie.

Rückseite, ein Reiter: Rex Haco preclarus probus armis pectore gnarus.

Stadt Bergen in Norwegen.

Vorderseite, ein segelndes Schiff mit Mannschaft: Sigillum

comunitatis de civitate bergensi.

Rückseite: Thürme, Mauer und Thor auf Felsen stehend:

Dant Bergis dignum mons urbs navis mare signum.

In dem Werke: Lewis Topographical Dictionary of England (London 1831. 4. 1—4) fand ich folgende versüßte Siegelumschriften immer auf den Rückseiten der Städte-siegel Englands, von denen einige freilich sehr verdorben sind:

Apperton (St. Lorenz auf dem Roße)

Hic jacet Laurentius in craticula positus.

Faversham (drei Löwen)

Regis ut arma rego libera portus ego.

Hastings (St. Michael)

Draco crudelis te vincet vis Michaelis.

London (Wappenschild mit einem Kreuz)

Londini defende tuos deus optime cives.

Portsmouth (drei Heilige)

Portum virgo juva, Nicholae fove, roge Thoma.

Sandwich (Ein Löwe)

Qui servare gregem celi solet indico regem.

Shaftesbury (Eine Kirche)

Salve stella maris tu nobis auxiliaris,

Gemma puellaris regia donec paris.

New Shoreham (Ein Schiff)

Hoc huic signo vocor os sic nomine digno (?).

Winchelsea (Heilige unter Baldachinen)

Egidio Thome laudum plebs cantica prome

Ne sit in Angaria grex suus amne via (?).

Yarmouth (Ein Bischof)

O pastor vere tibi subjectis miserere.]

Aus Deutschland sind mir bis jetzt nur folgende Beispiele bekannt: Die Rückseite des goldenen Reichsiegels der Kaiser Friedrich I. und II., Ludwig des Baiern und Karl VI, welches die Stadt Rom (bei Ludwig sogar die einzelnen sehr gut erkennbaren Hauptgebäude) vorstellt, mit der Umschrift:

Roma caput mundi regit orbis frena rotundi.

Sodann soll es nach Fumagalli Inst. dipl. 2, 31 ein

Rücksegel Kaiser Sigmunds

geben, worauf ein Adler mit der Umschrift:

Aquila Ezechielis

Sponse missa est de celis

Volat ipsa sine meta

Quo nec ales nec propheta

Evolavit alcus.

Ferner das Siegel

des St. Bartholomäusstiftes zu Frankfurt,

wie solches im Jahr 1215 zuerst vorkommt, aber nicht lange gebraucht wurde. Es ist rund, stellt das sehr schöne Brustbild des heil. Bartholomäus vor und hat die Umschrift:

Servi forma dei presens est Bartholomei.

Endlich das Siegel

der Stadt Mainz,

wie es nach einem Abdruck vom Jahr 1432 vor dem zweiten Bande von Würdtwein *Diplomataria Maguntina* abgebildet ist. Es stellt den heil. Martin als Catechumenen vor, gesegnet von dem durch zwei Engel angebeteten Gott Vater und führt die Umschrift:

Christe magontini populi secreta tuere

Pie te Martini contectum veste fatero.

Es ist gewiß recht auffallend, daß solche Siegelreime, welche in Italien so beliebt und bis in den Norden bekannt waren in Deutschland so selten vorkommen, nachdem doch im goldenen Reichsiegel schon im zwölften Jahrhundert ein Beispiel gegeben war. Indessen besaßen doch mehrere Städte alte lateinische Reime, welche ihre Herrlichkeit charakterisiren sollten, von denen ich zum Schluß was mir zur Hand ist anfüge:

Mainz (folgendes soll um den Hochaltar im Dom mit goldenen Buchstaben gestanden haben):

Aurea sum villa Moguncia nomine dicta,

Mundi matrone specialis filia Rome.

Plebis secunda, speciosa, situque jocunda,

Fontibus et fluviis ac aëre tota salubris:

Sum divinatorum lux et decus officiorum

Et plantula piis cum civibus atque benignis,

Raro bellificis ac pacis semper amicis,

Divis sum laudis pre cunctis urbibus orbis.

Regensburg (Mausoleum Sti Emmerami Seite 349):

O Ratisbona Noricorum celsa corona,

Claviger Naclerus te regit pontifex herus,

Tu Petri navis probat hoc clipei bona clavis.

Cephe sagena gaudes uberrime plena.

Trier (am alten Rathhaus):

Ante Romam Treviris stetit annis mille ter centis

Perstet eterna pace fruatur amen.

Worms (vielleicht Siegelumschriften):

Digna bona laude semper Wormacia gaude

Dieselbe Stadt:

Te sit tuta bono Wormatia Petre patrono.

Zürich (Inscription über einem Thor nach Otto Fris.

Gesta Frid. lib. 1 cap. 8):

Nobile Turegum multarum copia rerum.

Es wäre wohl zu wünschen, daß dergleichen noch weiter gesammelt und zusammengestellt werde. Auf Stöcken kommt ähnliches vor.

Frankfurt, im Juli 1839.

Friedr. Böhmer.

II. Ueber das Hexenwesen.

(Fortsetzung.)

Seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts haben sich darüber zwei verschiedene Meinungen festgestellt. Die eine, welche man die positive heißen kann, nimmt die Geständnisse der Hexenprozesse und überhaupt das Hexenwesen als eine wirkliche Thatsache an und erkennt in diesen Vorgängen den Einfluß des Teufels. Diese Meinung ist ausführlich dargestellt und begründet in dem bekannten *Malleus maleficarum*, dem Werke der ersten Hexenrichter. ¹⁾ Aber schon zu jener Zeit gab es eine andere Ansicht, welche die Verfasser des *Malleus* bekämpften und von der auch anderwärts Spuren sich zeigen (*Antz.* IV, 20. 21.), die dem Hexenwesen keine Thatsächlichkeit zuerkannte, sondern dasselbe für Einbildung der Menschen erklärte. Diese negative Behauptung hat sich damals nicht allgemein geltend gemacht sondern die weitläufig begründete Meinung, daß die Hexerei ein thatsächliches Teufelswerk sei, fand den meisten Beifall und überwog bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts. Seit dem Anfang des 18ten Jahrh. wurde die Hexerei als eine Thatsache immer mehr bekämpft und jetzt ist die zweite Meinung herrschend, daß im Hexenwesen keine Wirklichkeit sondern das Zauberkraft lediglich in der Einbildung der Menschen bestanden habe.

Für die positive Behauptung hat man zu viel und darum zu wenig bewiesen. Die Stellen der Bibel, der Kirchenlehrer, der Concilien und anderer Schriften über das Hexenwesen sind fleißig gesammelt worden, um daraus die Thatsächlichkeit der teutschen Hexerei zu erweisen. Man hätte aber vorher zeigen sollen, daß die Hexerei, wovon jene Schriften reden, und das teutsche Hexenwesen völlig gleich seien, denn nur darauf hin hätte man von jenen Schriftstellen für die Thatsächlichkeit des teutschen Hexenwesens einen beweisenden Gebrauch machen dürfen; aber die Gleichheit des teutschen und des nichtteutschen Hexenwesens ist nirgends gezeigt worden. Man hat ferner die Folterausagen als wahr angenommen ohne nachzuweisen, daß auch Geständnisse ohne die Folter abgelegt wurden, die mit den erzwungenen Aussagen völlig übereinstimmen. Nur wenn eine solche Uebereinstimmung freiwilliger und genöthigter Aussagen vorhanden ist, darf man den Inhalt der Geständnisse in der Forschung beachten. Sodann wurde mancher Vorfall in das Hexenwesen hineingezogen, an dem gar nichts Zauberkraftes oder Teufelisches haftet, der also weder als Beweis noch als Bestandtheil des Hexenwesens gelten kann. Endlich hat man Vorfälle der Hexerei durch Vermuthungen erklärt, die selbst alles Beweises ermangeln. So ließ man z. B.,

¹⁾ Vgl. dazu *Ulricus Molitoris* (von Constanz) *de magis etc.* teutsch: von Hexen und Unholden. Straßburg 1575, in 4.

wenn die Hexe auf dem Zauberstabe durch die Lüfte fuhr, einen unsichtbaren Teufel den Stab tragen, wodurch die Hexe eigentlich auf dem Teufel und nicht auf dem Stabe ritt. In solchen Erklärungen haben wir statt einer zwei unerweisliche Thatsachen, und ich sehe nicht ein, daß dadurch etwas für den objektiven Beweis der Thatsächlichkeit des Hexenwesens gewonnen wird.

Die negative Behauptung könnte sich darauf beschränken, die Thatsächlichkeit der Hexerei überhaupt zu läugnen, weil sie aber damit nicht ausreichte, so erklärte sie die Vorfälle der Hexerei für menschliche Einbildung. Um diese Meinung zu begründen, wurden die Vorgänge durch Vermuthungen menschlicher Wirklichkeit gedeutet, der verführerische Teufel ward für einen Landstreicher, Zigeuner u. dgl. ausgegeben. Diese Vermuthungen sind im Grunde nicht mehr werth als die Erklärungsversuche der positiven Meinung, es ist hier wie dort der Fehler einer *petitio principii*. Aus dem Umstande, daß manches Weib fälschlich als Hexe angeklagt und gerichtet wurde, aus der erweislichen Mangelhaftigkeit, ja ich möchte sagen, aus der theilweisen Verblendung und Nachlässigkeit mancher Richter hat man Veranlassung genommen, das ganze Hexenwesen als ein Umding, als einen Aberglauben ohne thatsächliche Wirklichkeit zu verwerfen, worin man jedoch zu weit ging, weil aus der Verkehrtheit einzelner Prozesse nur die Falschheit der darin behandelten Anklagen folgt, aber daraus nicht gefolgert werden kann, daß die Hexerei überhaupt gar nicht existirt habe.

Weder mit der einen noch mit der andern Behauptung kann man das Hexenwesen beurtheilen, ohne den Thatsachen wehe zu thun, und doch müssen diese die Grundlage jeder Forschung bleiben. Die eine Behauptung entrückt uns die Thatsachen von der Menschlichkeit in ein Gebiet, wo wir für unsre Forschung keinen Halt mehr haben, die andere Meinung nimmt den Thatsachen ihre Wirklichkeit und giebt uns dafür Einbildungen und Vermuthungen. Man kann also weder ausschließlich der einen noch der andern Meinung folgen, ohne in Widersprüche zu gerathen und sich mit unerweislichen Voraussetzungen behelfen zu müssen, sondern man muß von den Thatsachen ausgehend darin Wirklichkeit und Einbildung unterscheiden und prüfen, was der einen und was der andern zukomme.

Ich habe zwar nur eine Quelle, das Bühler Protokoll zu beurtheilen, hielt es aber doch für nöthig, obige Bemerkungen voranzuschicken, um den bisherigen Standpunkt der Untersuchung des Hexenwesens anzugeben. Davon muß ich in manchen Stücken bei meiner Forschung abweichen, nicht aus Unkenntniß dessen, was Andere geurtheilt haben, sondern aus Beweggründen, die sich durch die Untersuchung ergeben. Das Hexenwesen hat eine teuflische, antichristliche und menschliche Seite, deren jede ich besonders zu be-

trachten habe, um das zufällige auszuscheiden und das Wesentliche zu finden.

Von unsern Vorältern wurde die Hexerei als Teufelswerk angesehen; was berechtigt uns, von dieser Ansicht abzuweichen? Das Wunderbare. Die Wunderkraft ist nur bei Gott, der Teufel hat sie nicht, und Alles, was er wunderähnliches machen kann, besteht nur in Sinnentäuschung. Löst sich aber das Wunderbare des Hexenwesens in Täuschung auf, so fällt auch der Grund weg, eine übernatürliche Einwirkung anzunehmen und wir müssen die Hexerei für etwas menschliches erklären. Der Mensch kann nämlich durch so manche natürliche Ursachen getäuscht werden, daß man seiner Einbildung zu viel nachgeben würde, wollte man ihr glauben, daß seine Täuschung übernatürlich sey. Ein Hauptgrund der Täuschung lag im nächtlichen Treiben des Hexenwesens (s. oben S. 123, 127), ein anderer in der Ueberlieferung. Durch diese war die Meinung und der Glauben an das Hexenwesen verbreitet, und bei solcher Vorbereitung war es natürlich, das nächtliche Treiben als Teufelswerk anzusehen. Wir stehen nicht mehr unter dem Einfluß jener Ueberlieferung und können unsern Verstand durch das nächtliche Dunkel nicht verführen lassen, denn wir dürfen nichts Wunderbares in der Hexerei anerkennen. Sie ist und bleibt uns ein Werk menschlicher Verirrung. Wo der Teufel also im Hexenwesen vorkommt, müssen wir ihn für ein menschliches Wesen und seine Handlungen für Menschenwerk halten. Man kann dagegen einwenden, daß durch diese Voraussetzung das Thatsächliche des Hexenwesens der Erklärung aufgeopfert werde, weil diese nun einmal menschlich seyn soll, daß man also die Vorgänge, wie sie im Hexenwesen erzählt werden, aufirgend eine Art begreiflich mache, oder wenn das nicht hinreiche, die Vorgänge selbst ganz oder theilweis verdrehen und läugnen müsse. Dieser Vorwurf ist gegründet, wenn sich ein Erklärer Willkür gegen die erzählten Thatsachen erlaubt und seine Vermuthungen an ihre Stelle setzt. Damit ist nichts gewonnen, die Vermuthungen sind eben so unerweislich wie das Wunderbare der erzählten Thatsachen. Man lasse daher den Handlungen der Hexerei, so wie sie berichtet werden, ihre geschichtliche Wahrheit und nehme ihnen nur die Meinung, daß sie durch Wunder bewirkt wurden, denn diese Meinung können wir christlicher Weise nicht gelten lassen. Dadurch bleibt die Hexerei eine menschliche Thatsache; mir wenigstens scheint Alles, was davon im Bühler Protokoll berichtet wird, menschlich zu seyn. Ich finde nichts in allen Fällen der Verführung (S. 123), was nothwendigerweise als direkte Einwirkung des Teufels betrachtet werden muß. Die Gaisfüße, das schlechte Geld, oder statt dessen die Haisfcherben und das Laub, das Verschwinden des Verführers, nachdem er beiseit gegangen, sind keine Beweise für die persönliche Einwirkung des Teufels und dasselbe ist der Fall

auf allen andern Stufen des Hexenwesens. Eine Ausnahme scheint die Fahrt zu den Tänzen auf dem Zauberstabe zu machen (S. 126.). Dort ist aber nachgewiesen, daß diese Fahrt nicht nothwendig war, daß man auch zu den Tänzen gehen mußte oder auf mancherlei Thieren dahin fuhr. Hätte diese Fahrt wirklich statt gefunden, so wäre sie ein Wunder des Teufels, was aber nicht möglich ist. Wir müssen dabei den neuen und alten Begriff des Fahrens unterscheiden. Fahren heißt ursprünglich gehen, reisen und man darf als geschichtlich wahr annehmen, daß die Hexen mit dem Zauberstab und gewissen Hausthieren zu ihren Versammlungen gegangen oder gereist sind. Ob durch die veränderte Bedeutung des Wortes Fahren sich auch die damit verknüpften Vorstellungen verändert haben, lasse ich ganz dahin gestellt.

Endlich ist auch zu bedenken, daß die Richter nicht die Befugniß hatten, anzunehmen oder auszusprechen, daß in den speciellen Prozessen des Bühler Protokolls ein wirklicher und direkter Einfluß des Teufels statt gefunden habe; denn von dem allgemeinen dogmatischen Satze, daß der Teufel existirt und wirkt, bis zu dem speciellen historischen Beweise, daß er in einer bestimmten menschlichen Person wirkt, ist ein großer Unterschied und keineswegs wird ein weltlicher Richter befugt seyn, darüber einen gültigen Ausspruch zu thun. Alle diese Bedenken nöthigen mich, dasjenige, was ein Bühler Protokoll vom Teufel vorkommt, nur als Meinung jener Zeit anzusehen und es nicht für wirkliche Thatsache zu halten. Wenn man aber auch in dogmatischer Beziehung den Teufel bei diesen Prozessen nicht erweisen kann, so darf man ihn andererseits als ein geschichtliches Wesen nicht verkennen. Er ist der Mittelpunkt, der Grund und die Kraft, von welcher ein feindseliges Streben gegen das Christenthum ausgeht; als Vereinigungspunkt dieses Strebens ist er eine physische oder moralische Person, welche so sicher existirt hat, als es, wie im Hexenwesen, Gesellschaften gab, deren Zweck die Vernichtung des Christenthums war.

Damit gelange ich zu der antichristlichen Eigenschaft des Hexenwesens, einer Eigenschaft, die ihm vielleicht nicht wesentlich zukommt. Läßt sich nämlich beweisen, daß die Hexerei bei den Deutschen älter war, als ihre Kenntniß des Christenthums, so kann natürlich die antichristliche Richtung des Hexenwesens weder ursprünglich noch wesentlich seyn, und daher muß man alles Antichristliche von Hexenwesen sondern, um der eigentlichen Natur der Hexerei näher zu kommen. Die feindselige Richtung gegen das Christenthum zeigt sich vor Allem darin, daß die Hexen das Christenthum verläugnen oder abschwören mußten. Mir fällt es auf, daß bei dieser offenen Feindschaft das Hexenwesen so

manche christlichen Handlungen und Gebräuche nachgeahmt und verdreht hat. Im Hexenwesen geschah alles im Namen des Teufels, was deutlich dem christlichen Gebrauch des Namens Jesu entgegen gesetzt ist; die Sakramente der Beicht und des Abendmals wurden durch die Hexerei nicht nur ruchlos entehrt, sondern auch durch ähnliche Handlungen, wie die Ehe mit dem Teufel, durch Nachahmung des Weihwassers, des Messgewandes (S. 124), der Opferfeste (S. 130), des Abendmals (S. 132) verhöhnt, und die Hexentänze an den hohen Festen der Kirche gehalten (S. 127). Hiernach strebte die Feindseligkeit des Hexenwesens hauptsächlich gegen den christlichen Gottesdienst, also gegen das Aeußere des Christenthums, woraus man schließen darf, was auch das Protokoll bestätigt, daß die Hexerei mehr in einem Cultus als in einer Lehre bestand. Dadurch erklärt sich auch die Verdrehung der christlichen Gebräuche, denn die Hexerei, die sich vorzüglich in ihrer Ausübung, in Gebräuchen, zeigte, mußte darum auch hauptsächlich dem christlichen Gottesdienst feindselig entgegen treten und ihn durch nachahmende Verdrehung untergraben, weil ein offener Angriff auf denselben mit dem geheimen Treiben der Hexerei nicht gut vereinbarlich war. Es scheint zum Wesen der Hexerei zu gehören, daß sie ihre Gebräuche an die Stelle der christlichen einzudrängen suchte, und wenn sie denselben Charakter bereits vor dem Christenthum hatte, so wird sie gegen die heidnische Volksreligion unserer Vorfahren in einem ähnlichen feindseligen Verhältniß gestanden seyn. Man wird schon durch das Protokoll auf solche Vermuthungen geleitet, weil es angibt (S. 125), daß im 16ten Jahrhundert die Ehen mit dem Teufel nicht häufig waren, also die Nachahmung christlicher Gebräuche nach Zeiten und Umständen mehr oder weniger statt fand. Das Hexenwesen suchte diejenigen christlichen Gebräuche am meisten durch Verdrehung zu entkräften, die seinem Treiben am hinderlichsten waren. Es wollte ferner die christlichen Gebräuche nicht in einer bestimmten Anzahl und Auswahl verderben und das deutet mir an, daß es ursprünglich nicht gegen das Christenthum als solches, sondern als bestehende Religion gerichtet war, daß es also auch in früherer Zeit die allgemeine oder Volksreligion angefeindet habe, wenn dieselbe nicht mit ihm überein stimmte.

Wie stellt sich nun das Hexenwesen auf seiner menschlichen Seite dar? Von diesem Standpunkt aus bietet es merkwürdige und für die Forschung folgenreiche Erscheinungen. Es ist

1) eine geschlossene, geheime Gesellschaft. Sie hat ihren Vorstand, den Teufel (als historische Person), der zugleich ihr Herr ist und von welchem als Mittelpunkt das ganze Hexenwesen ausgeht. Sodann sind männliche und weibliche Unterbeamten bei der Gesellschaft (S. 127) und

einige Mitglieder als Diener (S. 129). Dazu gehören auch Spielleute, besonders Geiger (125).

3) Das Hexenwesen wurde durch Verheimlichung und Aufnahme erhalten und fortgepflanzt. Die Verheimlichung wurde befördert durch den nächtlichen Dienst, durch die Vermummung derjenigen, die sich scheuten, erlantz zu werden (127. 128), durch das strenge Gebot des Schweigens während dem Hexendienst (126. 130) und das noch strengere der Verschwiegenheit gegen die Geistlichen, welche die Beicht abhörten (132). Die Sitte, daß die Hexenmänner bei der Hochzeit sich einen willkürlichen Namen gaben (124), trug ebenfalls zur Unkenntlichkeit und Verschwiegenheit der Personen bei. Da die Hexen auch Zauber mittel hatten, um ihre nächtlichen Fahrten selbst vor ihren Ehemännern zu verbergen (126), so sieht man wieder hieraus die Absicht des Hexenwesens, sich als eine geheime Gesellschaft zu erhalten. Um diese durch Aufnahme neuer Mitglieder fortzupflanzen, war den Eingeweihten allgemein befohlen, andere Menschen zur Hexerei zu verführen (132). Ich weiß nicht, ob dieser Befehl auch eine Nachahmung der christlichen Vorschrift war, alle Völker zu bekehren, und will daher diesen Punkt nicht als wesentlich betrachten. Am häufigsten wurde die Gesellschaft erneuert durch Aufnahme weiblicher Mitglieder. Das weibliche Geschlecht des gemeinen Volkes konnte leicht durch Sinnenttäuschung bethört werden, es war durch seine Verwandtschaften, seine Kindererziehung und seinen Aberglauben geeignet, stets neue Mitglieder der Hexerei zuzuführen und bei dem wollüstigen Charakter des Hexenwesens war man überhaupt auf eine große Anzahl weiblicher Mitglieder bedacht, die man durch Tänze und Wollust anlockte. Zum Behuf der Hexerei mit neugeborenen Kindern scheint man Hebammen gern aufgenommen zu haben.

3) Der Zweck dieser Gesellschaft war zudröckst Unzucht, dann Giftmischerei und endlich Beschädigung. Da die Aufnahme in die Gesellschaft durch Unzucht geschah, so muß dieser Zweck wol der hauptsächlichste gewesen seyn, was man auch aus den Tänzen abnimmt; daher waren auch in der Gesellschaft mehr weibliche Personen als männliche. Eine geldgierige Absicht läßt sich nicht erweisen, denn die Bußen und Geldopfer, so wie die falschen Geldspenden des Teufels (S. 123. 127. 130) erscheinen so untergeordnet, daß sie den Hauptzweck der Gesellschaft nicht verdunkeln, im Gegentheil zeigen die Strafgesetze an, daß sie nur ein Mittel seyn sollten, die Hexen zur Versammlung zu bringen, wo ihnen sogar Geld ausgetheilt wurde (128). Die Giftmischerei geschah durch Salben- und Wetterkochen. Auch hierzu eignete sich das weibliche Geschlecht mehr als das männliche. Die Beschädigung geschah durch bösen Angriff und bösen Schlag. Die Beschädigung und Unzucht stehen mit einander im Zusammenhang, der Stab nämlich, auf

dem die Hexen zur Versammlung fuhren, war auch der Stab, mit dessen Schläge sie beschädigten, er verrichtete demnach zweierlei Dienste und die Giftmischerei vermittelte beides durch die Hexensalbe, womit der Stab geschmiert wurde.

4) Die Hexerei war ein blutiger Dienst, das zeigt sich schon bei der Aufnahme durch das blutrünstige Hexenzeichen, bestätigt sich durch die Verwundungen an Menschen und Thieren und tritt in dem Morde neugeborner Kinder noch stärker hervor (131. 132). Daß man sich bei der Aufnahme mit seinem eigenen Blute dem Teufel verschrieb, wird zwar gewöhnlich angenommen, war aber nach dem Protokoll nicht wesentlich, da es nur zweimal erwähnt ist, und auch nicht ausführbar, weil die wenigsten Hexen schreiben konnten.

5) Die Gesellschaft feierte ihren Dienst nur bei Nacht, entweder an solchen Orten, wo die gewöhnlichen Tänze der Dorfleute gehalten wurden, oder auf Bergen, deren Namen mythisch lauten, wie Scharenberg (d. i. Gräberberg), Schmensstein, (m. Unterf. zur Heldensage S. 92), Rottenberg, (Namenspur römischer Ziegeleien), Klogberg (f. Anz. VI, 351), Gugswaren (Anz. VI, 350), Hungerberg (Anz. IV, 220, 340). Meistentheils giengen die Hexen außerhalb der Ortschaften, um ihre Tänze zu halten.

6) Was die Zeit der Hexenversammlungen betrifft, so habe ich die Nachahmung der christlichen Jahresfeste schon erwähnt, hier muß bemerkt werden, daß sich meistentheils drei Versammlungen im Jahre aus den Beständen herausstellen (S. 127), welche sich in der Regel den Jahreszeiten anschließen, weil die Wetterkochen sich ebenfalls nach den Jahreszeiten richten mußte (S. 129).

7) Einige Hausthiere wurden im Hexenwesen ausgezeichnet. Wenn der Teufel ganz thierisch erschien, so hatte er Bocksgestalt, war er halb thierisch, so hatte er wenigstens einen Gaisensfuß (123. 125. 130), wobei die Sonderbarkeit zu bemerken ist, daß die ganze Thiergestalt vom Bock, die Füße aber von der Gais genant werden. Einmal erschien er als Kaze (127), welche das Lieblingsthier der Hexen gewesen scheint (126), auch werden in Begleitung der Hexen Böcke, Schweine, Pferde, Gaisen und Kälber angeführt.

8) Die grüne Farbe war im Hexenwesen beliebt und der Teufel meist grün gekleidet (123). Bei der Trauung werden ein grünes Messgewand und grüne Kleider erwähnt (124), bei den Tänzen kamen grüne Masken vor (128) und bei den Opferfesten ein grüner Sessel (130). Es ist überhaupt Volksmeinung, daß der Teufel grüne Kleider anlegt und daher in den Sagen Grünrock genant wird. Auf die grüne Hexensalbe und die grünen Wetterköpfe braucht man nicht zu achten, weil dabei andere Farben ebenso zulässig waren. Von der Haselstaude wurden die Zau-

verstäbe geschnitten (126), ohne Angabe, ob vom grünen oder dürren Holze.

Hiernach stehen folgende Sätze fest: 1) Das Hexenwesen war eine für seinen Zweck vollständig organisirte geheime Gesellschaft. 2) Da der Teufel an der Spitze desselben stand und ein Wesen ist, das in die Religion gehört, so muß das Hexenwesen eine religiöse Gesellschaft gewesen seyn. 3) Solche Gesellschaften haben gewöhnlich eine längere Dauer als andere, die auf weltliche Zwecke gerichtet sind, wir müssen daher das Hexenwesen, wie es in den Prozessen des 17ten Jahrhunderts erscheint, nicht als den Anfangs-, sondern als den Ausgangspunkt betrachten und seinem Ursprung rückwärts nachspüren, so weit sich geschichtliche Zeugnisse dafür vorfinden.

Die Hexenprozesse hatten ihren Grund in der Bulle des Papstes Innocenz VIII vom Jahr 1483, wodurch die Hexengerichte angeordnet wurden. Von den Prozessen jener Zeit bis zum 17ten Jahrh. ist mehreres bekannt gemacht (s. das Verzeichniß in Grimm's Mythol. 603, vgl. den Prozeß von 1493 in den Mon. boic. XVI, 211. 213 flg.) und neuerlich hat H. Schreiber „die Hexenprozesse zu Freiburg im Breisgau, Offenburg und Bräunlingen“ (Freiburg 1836) aus den Archiven dieser Städte (von den Jahren 1546. 1627—35) ausgezogen, und Beng die Hexenprozesse von Nördlingen (1590—94, Nördlingen 1838) bekannt gemacht. Zu einer gründlichen Erforschung des Hexenwesens sind die bisherigen Auszüge der Prozesse nicht wol zu brauchen, weil die aufgeklärten Herausgeber den Hexenglauben von vorn herein verwerfen und daher ihre Quellen nur im Allgemeinen benutzen ohne auf einzelne und kleinliche Umstände aufmerksam zu seyn. Man lernt aus solchen Arbeiten das Hexenwesen nicht vollständig kennen und eine Forschung, welche darauf gegründet wird, muß ungenügend ausfallen, besonders wenn sie überdies weder Zeiten noch landschaftliche Unterschiede beachtet, an welchem Fehler Grimm's Zusammenstellung des deutschen Hexenwesens leidet (Mythol. S. 603—607). Vollständige Auszüge aus den Prozessen sind auch deshalb nothwendig, um zu beurtheilen, ob die Aehnlichkeit der Hexenprozesse nur von dem Inhalt und den Vorschriften der päpstlichen Bulle herrührt oder nicht. Sind die Vorschriften der Bulle der Grund der Aehnlichkeit, so ist die historische Wahrheit der in den Protokollen enthaltenen Thatsachen angegriffen und die Gesandnisse sehen aus wie Einbildungen, welche die geängstigten Hexen während dem Verhör durch die Stellung der Fragen angelernt haben: geben aber die Prozesse Umstände und Thatsachen an, die in der Bulle nicht vorgesehen sind, aber mehr oder minder wichtige Unterschiede des Hexenwesens anzeigen, so muß man zugestehen, daß die Hexerei unabhängig von der päpstlichen Bulle bestanden hat. Und es zeigt sich aus den Hexenprozessen, daß sie nach Zeiten und

Landschaften mehr und weniger als die Bulle enthalten, auch ist der Glauben an die Hexerei in Deutschland älter als die erwähnte päpstliche Urkunde und beides führt zu dem Schlusse, daß dieses Zauberwesen uns weder durch die Bulle noch durch Italien bekannt geworden. Gibt ja Innocenz VIII ausdrücklich an, daß ihm über das arge Treiben der Hexerei in Deutschland Berichte und Klagen eingekommen seyen; was berechtigt uns, diese Angabe der Bulle für eine Lüge zu erklären?

Die Beschaffenheit des deutschen Hexenwesens vor Einführung der Hexenprozesse läßt sich nicht mehr vollständig angeben. Die Verfasser des Malleus maleficarum bemerken in dieser Hinsicht, daß man über das Charakteristische des Hexenwesens, über die wollüstige Begegnung mit dem Teufel, keine Nachricht habe, die vor das 15te Jahrh. zurück gehe.¹⁾ Es werden also nach Zeiten und Umständen einzelne Theile des Hexenwesens mehr oder weniger im Schwange gewesen seyn und man kann daraus nicht schließen, daß die vollendete Ausbildung der Hexerei, wie wir sie aus den Prozessen ansehen, ebenfalls nur so alt sey wie die Prozesse selbst, denn es hat sich auch schon bei den ersten Untersuchungen ergeben, daß manche Weiber bereits über 30 Jahre die Hexerei getrieben haben, wonach dieses Wesen schon in der Mitte des 15ten Jahrh. bestanden hat. Man kann aber beweisen, daß die Gesellschaft der Hexen auch im 10ten und 11ten Jahrh. am Mittelrhein schon nach denselben Grundsätzen eingerichtet war, wie man sie gegen Ende des Mittelalters findet. Bischof Burkhard II von Worms, der 1024 starb, sagt nämlich in seiner Sammlung der Decrete lib. 19, c. 5. *Credidisti, ut aliqua femina sit, quae hoc facere possit, quod quaedam a Diabolo deceptae se affirmant necessario et ex praecepto facere debere, id est cum daemonum turba, in similitudinem mulierum transformati, quam vulgaris stultitia Holdam vocat, certis noctibus equitare debere super quasdam bestias, et in eorum se consortio annumeratam esse.* Daß hier vom Hexenwesen die Rede ist, sieht man in der Fassung der ganzen Stelle, und daß Burkhard vom deutschen Hexenwesen spricht, beweist die Nennung der Holda. Was geht aber aus dieser Stelle hervor? 1) daß die Hexen eine Gesellschaft (consortium) hatten, in welche man aufgenommen wurde (annumeratam). 2) Daß die Hexen vom Teufel betrogen wurden (a diabolo deceptae). Darunter kann die Begattung verstanden seyn, weil decipere in diesem Sinne manchmal gebraucht wird und weil das Folgende eine solche Voraussetzung nöthig macht. 3) Die Hexen müssen nothwendig und auf

1) Mall. malef. part. II, cap. 4. Quicquid de precedentibus maleficis ante annos incarnationis dominice mille et quadringentos vel circiter actum sit, an videlicet his spurcitiis inserviebant sicut ab illo tempore modernis maleficis, hoc ignoratur, eo quod nusquam hoc, quod experientia jam edocuit, historia disseruit.

Befehl des Teufels (*necessario et ex praecepto*) zur Versammlung fahren. Das setzt voraus, daß sie einen Bund mit dem Teufel haben, daß er Gewalt über sie ausübt, was er nur durch ihren Fall erhalten kann. 4) Die Gemeinschaft zeigt sich ferner durch die Versammlung der Teufel in Weibergestalt. Die Versammlung der Weiber ist die Thatsache, daß es verwandelte Teufel seien, ist Meinung Burkhards oder seiner Zeit. 5) Sie reiten in gewissen Nächten. Sowol den nächtlichen Dienst als auch die Herentänze in den Nächten der hohen Jahresfeste habe ich aus dem Protokoll oben zusammen gestellt. 6) Sie reiten auf Thieren, nicht auf Stäben, und es sind nur gewisse (*quedam*) Thiere, wie auch oben (§. 126) bemerkt ist. 7) Die Versammlung der Hexen wird *Holda* genant.

In der Stelle Burkhards wird die antichristliche Richtung des Hexenwesens nicht erwähnt, auch nicht gesagt, was die Weiber bei ihrer Versammlung machen und von ihrem Ritt auf dem Zauberstab scheint er nichts zu wissen. Aber Burkhart konnte nach dem Zwecke seiner Schrift das Hexenwesen nur berühren, nicht beschreiben und er hat es, wie wir gesehen, kentlich genug gemacht. Aus seinen Angaben bestätigt sich die Behauptung, daß im Hexenwesen mehr Cultus als Lehre war und die antichristliche Richtung habe ich schon oben als nicht wesentlich angeführt. Auch scheint die Fahrt auf dem Zauberstabe zu Burkharts Zeit noch unbekant gewesen, weil er die nächste Veranlassung hatte, davon zu reden, falls er etwas wußte. Ich entnehme daraus, daß man den Steckenritt, wie er in den Hexenprozessen erscheint, nicht für eine nothwendige und wirkliche Thatsache des Hexenwesens erklären darf. Neu ist Burkharts Nachricht, daß man die Hexenversammlung *Holda* geheissen habe. Das scheint mir ein Irrthum, den seine Quelle nicht hat. Burkhart schloß seine Angabe aus Regino, der 909 starb und in seinen *Canones* (lib. II. cap. 5. can. 45 bei Schannat et Harzheim conc. Germ. II.) folgendes sagt: *Et si aliqua est, quae se dicat cum demonum turba in similitudine mulierum transformata certis noctibus equitare super quasdam bestias et in earum consortio adhaerentem esse, hanc talis omnimodis ex parroecia ejiciatur.* Diese Stelle hat Burkhart durch Zusätze erläutert und darunter auch die Gesellschaft der Geister, die sich um die *Holda* versammelten, aufgeführt, die aber nicht dazu gehört. Daher paßt auch der Zwischensatz von der *Holda* weder dem Sinne noch der Grammatik nach zu der Stelle Reginos. Diese bedarf keiner Erklärung, es ist nur beizufügen, daß nach derselben das Hexenwesen unter den Franken schon im 9ten Jahrhundert bekant war.

Ältere Zeugnisse des Hexenwesens findet man in der Lex Salica des 5ten Jahrhunderts. Sie sagt Tit. 67 §. 1. *Si quis alterum cheruoburgum, hoc est strioportium clamaverit, aut illum, qui in eum dicitur portasse, ubi strius cocinant, et eum convincere non poterit, etc.* Es ist von Scheltworten die Rede, welche ihrer Beziehung auf die Hexerei we-

gen sehr beschimpfend waren. Das erste ist *Herenträger*, *strioportius*, das heißt entweder einer, der die Hure zur Versammlung getragen hat, auf dem sie geritten ist, oder auch, qui mulierum passus est. Ich halte die erste Bedeutung für richtig, weil gleich darauf das andere Schimpfwort *Kesselträger* folgt. *Ineus*, oder in der späteren Abfassung *aeueus*, ist ein Kessel, worin die Hexen kochen (*cocinant*, von *coquina*). Aus dieser Stelle geht hervor, 1) daß die Hexen an gewissen Orten sich versammelten, 2) daß sie kochten, 3) daß es Leute gab, welche sie selbst oder ihre Kessel dahin trugen. Weiter sagt das Gesetz Tit. 67 §. 3. *Si stria hominem comederit et convicta fuerit, etc.* Diese Stelle versteht man nur aus den Hexenprozessen, die zwölfhundert Jahre jünger sind als die Lex Salica, es ist nämlich davon die Rede, daß die Hexen Kinderfleisch essen (s. oben §. 126). Dieß wird sich auf das vorerwähnte Kochen beziehen. Tit. 67 §. 2. *Si quis mulierem ingenuam striam clamaverit aut meretricem, et convincere non potuerit, etc.* Hier sind Hure und Hure sowol als Beschimpfung wie auch in der Strafe dafür gleichbedeutend, es war mithin ein großes Verbrechen freigeborner Weiber, sich diesem Laster hinzugeben. In allen diesen Stellen wird der Beweis (*convictio*) vorbehalten, wodurch das Gesetz annimmt, daß die Hexerei wirklich bestanden habe. Aber nur eine Handlung des Hexenwesens wird bestraft, das Essen von Kinderfleisch und zwar mit der hohen Buße von 200 Schilling, die übrigen Handlungen sind einer Beschimpfung gleich gestellt, die mit 62 und 187 Schilling gebüßt wird. Aus diesen hohen Anjagen der Geldstrafe entnehme ich, daß die Nachrede der Hexerei besonders den Freien schimpflich war, wie es bei den Weibern ausdrücklich erwähnt ist. Hieraus möchte ich folgern, daß die Hexerei mehr von der niedern Volksklasse, von den Hörigen, getrieben wurde, was mit den späteren Hexenprozessen einigermaßen überein stimmt (§. 122).

Die Giftmischerei ist unter obigem Titel der Lex Salica nicht begriffen, kommt aber in dem besondern Abschnitt 22 vor und wird *maleficium* genant. Dieser Titel handelt auch nur von Freien und der § 4 zeigt eine Verbindung der Giftmischerei mit dem Zauberwesen, denn es heißt darin: *Si quis alteri maleficium superjactaverit, sive eum ligaturis in aliquo loco miserit, etc.* Hierunter ist ein zauberisches Werfen und Knüpfen verstanden, jenes bezieht sich wahrscheinlich auf das Ausgießen der gekochten Flüssigkeit, das auch in den Prozessen vorkommt (§. 130), dieses auf das Nestelknüpfen. Nicht unbemerkt darf bleiben, daß nach dem Gebrauche der sinkenden Latinität die Wörter *maleficium* und *maleficus* der Lex Salica im *Malleus maleficarum* und den späteren Prozessen stets die Hexen und Hexerei bezeichnen. Der fränkische Name für Hexenmänner ist *Herburgi*, *Herburgi*, wie in der Ueberschrift des Titels

67 steht, oder Chervioburg (richtiger cheruoburgi oder nach der emendata lex sal. herenburgi), was mit strioportius, Herenträger im § 1 des Titels übersetzt wird. Here oder Chervi muß darnach auf fränkisch eine Here heißen. Da Here und Hure im Gesetz synonym sind (Tit. 67, 2), so könnte man Here durch Hure erklären, was aber die Sprachregeln nicht erlauben, denn Hure sollte fränkisch Chör lauten. Die Veränderung Chverioburio Kesselträger (Grimm Rechtsalt. 645) hat gegen sich, daß die Stelle einen Hexenträger will und daß ein fränkisches Chver für Becher oder Kessel nicht erwiesen ist. Abgesehen von ihrer Bedeutung beweisen diese teutschen Wörter in der Lex Salica, daß den Franken das Hexenwesen schon vor ihrer christlichen Belehrung bekannt war, daß sie es also nicht durch Bekanntschaft und Vermittelung der Römer und Italiäner erhalten haben. Was die Franken eigenthümlich benannten, wird man ihnen wohl auch eigenthümlich zuerkennen. Die Stellen des Gesetzes beweisen ferner, daß es im fränkischen Heidenthum schon für freigeborne Männer und Weiber sehr schimpflich war, sich mit Hexerei abzugeben. Die nationale heidnische Religion der Franken muß hiernach dem Hexenwesen nicht günstig gewesen seyn und ich vermuthete, diese Feindschaft der Volksreligion gegen das Hexenwesen sey durch die Unzucht und Giftmischerei desselben verursacht worden, denn diese beiden Laster sind schon in der Lex Salica mit der Hexerei verbunden, wie oben gezeigt ist. Was ich vom Hexenwesen der Franken erwähnt habe, bestätigt sich später bei andern teutschen Völkern, daher ich es übergehe, weil man behaupten könnte, die nachherigen teutschen Gesetze hätten darin mehr christlichen und römischen Einfluß erfahren. Diese Behauptung ist aber grade beim Hexenwesen unnahr, denn in Rothari's Gesetzen Kap. 379. wird der Glauben, daß die Here einen Menschen fressen könne, vom christlichen Standpunkt aus widerlegt. Schwierig wird also jener Glauben mit dem Christenthum zu den Langobarden gekommen seyn, sondern sie müssen ihn schon als Heiden gehabt haben. Bei diesem Volke gaben sich ebenfalls nur gemeine Weiber mit der Hexerei ab, für vornehmer war es ein großes Verbrechen (Roth. leg. 197. 198.). Auch bei den heidnischen Sachsen wurden die Hexen und Hexenmänner, weil sie Menschenfleisch aßen, verbrannt (Capital. de part. Saxon. c. 6). Bei den Alemannen wurden die Hexen der Giftmischerei wegen verfolgt (Addit. ad leg. Alem. c. 22).

Erwünscht, aber nicht nöthig, wäre die Angabe eines heidnischen Schriftstellers, daß unter den alten Teutschen die Hexerei bekannt gewesen. Es mag erlaubt seyn, der vielbesprochenen Stelle des Tacitus (Germ. 12), corpore infames coeno ac palude mergunt, die Vermuthung beizufügen, daß unter solchen Verbrechern auch Leute waren, die Hexenunzucht trieben. Dem sey jedoch wie ihm wolle, ich

hoffe gezeigt zu haben, daß schon im Heidenthum der Teutschen das Hexenwesen vorhanden und verabscheut war.

(Schluß folgt.)

III. Beiträge zur Kenntniß des teutschen Heidenthums.

1. Geisterlehre. Prudent. hymn. ad galli cantum str. 10.

serunt vagantes daemona,
laetos tenebris noctium,
gallo canente exterritos
sparsim timere et cedere.

2. Alp. Darüber steht in einer medicinischen Hs. des 15ten Jahrh. im hiesigen Privatbesitz Folgendes: Den der Alp betruget und sinnes sinnes nit was hait, der nym ruthensamen und stoz und menge es mit ezzich und trinke es und suph sin auch mit der nasen. — Der rauch von der hoilwurzen (aristologia) vertribet den Alp oder den Ungehuren. In den angelsächs. Glossen (m. Quell. u. Forsch. I. Nr. 4965) sind garritores, lunaticos mit *ylse* übersetzt, wofür sonst richtiger *ylsige* steht, was unserm albern entspricht und von Alf herkommt. Dem Angelsächsischen steht die teutsche Form ulf, Plur. ulve, und ulfheit (Man. Saml. I, 81. II, 135) sehr nah, aber die Bedeutung des teutschen Wortes ist nicht im Reinen. In S. Brandans Reise, herausg. von Blommaert, B. 1108 heißt es:

si saghē daer officiēren

gelijc wilde stieren

vele onder dat water gaen.

Officiēren sind Elfenthier, die Vergleichung mit wilden Stieren läßt die Meinung zu, daß sie eine ähnliche Gestalt hatten. Sie leben im Wasser, was mit der Lebensart des Stieres nicht übereinstimmt und anzeigt, daß man besondere mythologische Vorstellungen mit diesen Wesen verband. S. die Spuren in Grimm's t. Sagen II, 47. 72. Elfentier heißt auch der Elephant. Lampr. Alexander B. 6110. Olbende. Kameel; s. über dessen Sprachverwandtschaft mit Elephant Gräffs Sp. Sch. I, 214.

3. Tansana. Zur Feststellung des Namens Tansana oder Tamsana führe ich aus dem Nekrolog von Weissenau im Karlsruher Archiv aus dem 14ten Jahrh. an: XVI. Kai. April. obiit Tamburgis. Hiernach wäre Tam-san-a abzuthellen, nicht Tams-ana.

4. Teufel. Er wurde von unsern Vorfahren als eine Schlange vorgestellt, von der Schlange des Paradieses herwande der tubel in einen slangen louch. Gedicht vom Glauben ed. Wasmann 617. Dort heißt er auch der alde slange, 627. an dem slangen urmāren, Hoffm. Fundgr. II, 223, 28.

Das Wort *slange* wird für die Bedeutung Teufel männlich gebraucht, Pfälz. Hf. 54. fol. 47. Die Schlange des Paradieses nennt Prudent. hymn. ante cib. str. 23 draco.

Der Teufel ist auch ein Walsfisch. Glauben, ed. Maßm. 644.

— Leviathan,
der michele walsfisch,
daz der tubel da ist.

Der Teufel ist ferner ein Hund. Hoffm. Fundgr. II, 113, 30, am jüngsten Tage

wirt dem hellehunde
abe gezücht daz feil.

vgl. S. 121, 31, 125, 35, 18, 29, 34, 39, 19, 13, und über den gebundenen Teufel, den Glauben ed. Maßm. 537, 341.

mit einer ketenen umbe sinen hals,
ein rinc ist ime in sine nasen gelegt.

Der Teufel ist auch ein Wolf. S. Anz VIII, 105. Der Wolf im Reinhart Ruchs wird oft Satan geheißen.

Der Teufel ist ein Wurm oder Drache. Anz. VII, 319. Wurm bedeutet hier eine große Schlange, einen Lindwurm. Dieses Wort brauchten die Alten gewöhnlich für Drache, es heißt auch lynx, Anz. VII, 161 Nr. 57. boa, Anz. VIII, 104; jaculus, Anz. VII, 597. Nr. 79; crocodilus, Anz. VII, 157 Nr. 53. Krokodil wurde auch mit Nihlus, Nids, übersetzt; Anz. VII, 597. 81. und der Teufel hieß ebenfalls Nider, Necker Anz. VI, 359.

Der Teufel als Antichrist heißt auch Höllenschlund, heilestunt, Hoffm. Fundgr. II, 121, 32.

5. Nobis. In der Hf. von S. Georgen zu Karlsruhe Nr. 86 heißt es in einem Spruchgedicht von den Schlemmern, Bl. 131.

darumb so leben wierr im saß,
bis wierr kücken in nobis hauß,
darin gfreurt es so fast und stot,
das man auß den symphen öpfel brät.

Das Nobis-Haus ist hier dentlich die heiße Höhle. Hans Nobis zu Herrheim, Urk. von 1483.

6. Trollen und Schretel. Nonnullos eorum, quos etiam *paganos* vulgus appellat, nos vero trollen, et abundant in regno Norweyæ, aut schretel. Mall. malef. part. II. c. 3. vgl. Anz. IV, 450. In S. Brandans Reisen von Blommaert B. 1741 heißen Schretel *Walschrände*, d. i. Waldschrate. Sie haben dort Wolfszähne, sind zornig, haben Schweinsköpfe, Menschenhände, Hundsbeine, Kranichhälfe, menschlichen Bauch, haarige Füße, seidene Kleider und schießen mit Pfeilen. Ihre Bärte sind lang, ihre Stimme ist brummend wie die des Bären. Da Walschrände auf taunde reimt und von der richtigen Form so sehr abweicht, so mag der niederländische Uebersetzer dieses Gedichtes von Walschraten nichts gewußt haben.

7. Kobold. Henricus dictus coboldus zu Frankfurt a. M. vom Jahr 1254. Boehmer cod. dipl. Francof. I, 83. Gouchgovoß, Ulrich v. Winterst. in Benedes Beitr. I, 209.

8. Wichtel und Pügel. v. Laßbergs Liederfaal I. Nr. L. B. 132. 181. 190. Wicht ist ein verworfener Geist. Dasselbst S. 127, Vers 78. Truchseß v. S. Gallen in der Man. S. I, 157, a. Der alie hellewicht, der tuvel. Alt. Passion. Bl. 202, b.

9. Windsbraut. Im Oßrit Windes bruti als Genitiv V, 19 v, 27. Er setzt die Windsbraut mit nibulaissi (Düsteriß) unter die Naturerscheinungen des Weltuntergangs. Seinem Genitiv bruti entspricht der mitt. hocht. briute, beides von brät. In den Florentiner Glossen windis prut, und so steht in allen folgenden Beispielen der Genitiv Windes wie auch im heutigen Worte Windsbraut, nirgend die Form windbrut, daher auch die Erklärung Windbruch, Windgebräus unrichtig ist. Das Wort Windesbrät kommt vor beim Winsli in der Man. S. II, 31 und beim Marner das. 174. Wintsprät in Heinrichs Litanei 225, 20. ed. Hoffmann Fundgr. II. Windisbru dasselbst 481 ed. Maßmann. Das Wort ist ziemlich alt, der Wind ist darin eine Person und brät heißt Braut. Das in den Gewitterwolken ein weibliches Wesen gedacht wurde, beweist eine Volksage (Anz. IV, 309), und mir ist die Ueberlieferung erinnerlich, wonach aus dem Wirbelwind mit dem leinenen Tuche, das er von der Blaiche in die Höhe reißt, zuweilen ein Weib herabfällt. Den Wirbelwind wird man sich als den Tanz des Windes mit seiner Braut vorgestellt haben.

10. Ungeheuer. Ich stelle Verwandtes zusammen. Walter von Rheinau in Marien Leben Bl. 4 verbindet „geschüwe unt merwunder.“ Altes Passional Bl. 38, c. du biß ein ungehure,
nicht ein mensche, swaz du ouf (i. ouch) siß,
wande du so vremde antwurte giß.

Der Teufel wird auch ungehure genant, das. Bl. 203, a. daz volc waz ungehure, für grausam, das. 223, a. Do si waren gehure, heißt es Bl. 183, b. von den Juden, als sie im A. T. Gottes Gebote hielten, gleich darauf: si waren als ungehure, als sie die Gesetze Gottes übertreten.

In diesen und andern Stellen ist das Ungeheure der Gegensatz des Menschlichen, Bekanten, Gesetzmäßigen, Guten und Edlen. Was in den Kreis menschlicher Bildung gehört, ist geheuer, was außer ihm liegt, ungeheuer. Das Fremde und Wilde, was sich scheut mit dem Menschen umzugehen, heißt daher ein geschüwe, Scheusal, was den Begriff der Absonderung noch stärker ausdrückt als Ungeheuer. Dieses weist in seiner alten Form

ungehiur, ungehiuer auf das Wort *hiwiski*, *hiuwische*, Familie zurück, und bedeutet ursprünglich einen Menschen, der nicht zur Familie gehört. *Hiuwer*, *gehiuer* war eigentlich ein Familienglied; nicht jede Familie war aber eine *hiuwische*, sondern nur die ächten freien und edlen Familien wurden so genannt. Das beweist die Form *hiw-iski*, denn sie setzt eine Person *hiw* voraus, von welcher *hiw-iski* abgeleitet ist. Alte persönliche Namen, welche die Ableitung *isk* zulassen, sind meistens Gottheiten gewesen, wie wir an *Himmel*, *himmlisch*, *Hölle*, *höllisch*, *Teut*, *teutsch*, *Mann*, *Mensch* u. dgl. sehen, woraus folgt, daß *hiw-iski* als Ableitung von einem göttlichen Namen auch den höheren Familien zukam. Der angelsächsischen Sprache fehlt das Wort ungeheuer, man darf es daher nicht nach dem angelsächsischen *hiwe* (*forma*) durch ungestalt erklären.

11. Gespenst. Im Glauben, ed. Masin. wird dieses Wort gebraucht für Gabe, donum spiritus sancti, 1669. 2934. Darnach kommt es von spenden, schenken. Den andern alten Begriff Anlockung, Verführung s. bei Grimm Myth. 312. Den heutigen Begriff drückt aus getwäs (Ziemann s. v.), getüßernisse (Glauben 1292), gespenste, ein gespenste vil unrein (Alt. Passion. Bl. 66, 6), schime, si duchte wesen nicht ein schime vor im alda besigen (Alt. Pass. 258, a), dazu Scherz s. v. scheme, umbra, schembart, larva; Kiliaen s. v. schemel, vana apparitio, scheminkel, simius, simia. Dem Wort und der Sache nach gehört dazu das Roß Scheming, welches dem Dieterich beigelegt (W. Grimm Held. 195) und der auf einem schwarzen Roße vom Teufel geholt wird (das. 38. 39). Erklärt man Scheming durch Scheinroß, scheminkel durch Scheinmenschen, schime durch Scheingestalt, so hat man einen Theil der alten Vorstellung richtig aufgefaßt, der andere Theil, die Anlockung, Verführung weist auf die Elfen, die zum Tanze einladen. Dieser Zug ist noch nicht aufgeklärt.

M.

12. Der Weltbaum. Zu J. Grimms deutscher Mythologie S. 460.

Daß die Fabel vom Weltbaum auch bildlich dargestellt worden ist, erfährt wir aus der Schwäb. Chronik von Erussus, worin es (Theil III, Buch 12, Cap. 35) heißt: „Zu Lorch (Kloster Lorch bey Schwäbisch Gmünd unter dem Hohenstauffen) ist ein merkwürdiges Gemäld, so viel ich mich besinnen kann, fast auf diese Weise: Man siehet einen Baum, auf welchen jemand steigt. Das Honig fließt. Es sind zwey Mäuse, die unten den Baum benagen, eine weiße und eine schwarze. Der Tod sitzt auf einem schnelllaufenden Einhorn, und hält einen gespannten Bogen, worauf ein Pfeil liegt. Es sind Schlangen da, es ist ein Drach da. Dabey stehen deutsche Reimen, welche die Auslegung in sich halten. Der Baum

bedeutet des Menschen Lebenszeit. Der Mensch steigt hinauf und begehrt stets länger zu leben. Er will Honig essen, das ist, eitele Wollüsten genießen. Die weiße Maus bedeutet den Tag, die schwarze die Nacht: beyde benagen den Baum, das ist, die Zeit hat die Gewalt, die Natur aus ihrem Stande herauszusetzen, sie verzehrt das Leben und alles. Der Tod verfolgt uns mit einem verderblichen Anlauff, er spannet seinen Bogen, drohet den Untergang und bringt ihn auch. Der Mensch wird eine Speise der Würme; die alte Schlange ist der Teufel, welcher ihn zu verschlingen sucht. Dergleichen Gemälde ist auch in einem neu-griechischen Büchlein, dessen Ueberschrift ist: „Apocopus“. Darinnen steht vom Honig: „Ich habe gegessen, und bin doch nicht satt worden; ich raubte, und hungerte doch allezeit.“ Von Weibern: „Und es begegneten mir zwey Mäuse, die um den Baum giengen, eine weiße und eine schwarze, die mit Fleiß an desselben Wurzel scharreten!“ So viel von Lorch.“

Stuttgart.

B. Menzel.

Ueber die Verbreitung dieser Ideen noch folgende Zeugnisse: der Baum und die Jagd des Lebens, in v. Laßbergs Bibliothek I, Nr. XXXIV. Michel Beheim hat auch ein Gedicht darüber, ein drittes ist oben S. 209. und eine Fabel im Anz. IV, 358 bemerkt.

M.

Vermischte Anzeigen.

I. Bertholds Predigten. In der Bibliothek zu Linz befindet sich eine Hf. B. III. 22. Fol. Perg. 12—13ten Jahrh., die 61 lateinische Predigten des Bruders Bertholt enthält. Die Hf. fängt also an: Incipiunt sermones fratris Bertholdi. Sermo primus. Erunt signa in sole et luna. In epistola dicitur, nox praecessit. Gloria infidelitatis et ignorantiae, hoc fuit sed modo non est. etc. Sermo 2. Osanna filio David. 3. Virtutes coelorum movebuntur. 4. Ecce mitto angelum meum. 5. Ave Maria gratia plena. 6. Ego non dignus sum, ut solvam corrigia etc. Die Hf. des ersten Theils dieser Predigten ist älter als der Bruder Bertholt von Regensburg, der Verfasser wird daher ein anderer Bertholt gewesen seyn. Auch die lateinischen Predigten Bertholds in den Leipziger Hff. stimmen nicht mit den deutschen überein (Leysers deutsche Predigten S. XVII). Den Namen Bruder Bertholt führten auch andere Priester, so in einer Urkunde Gottfrids von Brunegg von 1293 im Karlsruher Archive „Bruder Bertholt ein priester“ als Zeuge.

II. Kriegsalterthümer. Die Hf. XII. C. 8. zu Linz, in Folio, Papier, 16ten Jahrh. enthält eine Uebersetzung des Vegetius de re militari mit vielen Zeichnungen von Ludwig Hohenwang von Thal-Echingen, welche dem Grafen Johann

von Lupfen, Landgraven zu Stiefingen und Herren zu Hemen gewidmet ist.

III. Leben der Heiligen. Eine teutsche Bearbeitung der Heiligenleben steht in den Hff. Nr. 72 und 133 der Univ. Bibliothek zu Innsbruck, welche aus dem Kloster Schnals herühren und beide von einer Hand im Jahr 1441 geschrieben sind.

IV. Nibelungen. Das Facsimile des niederländischen Bruchstücks (Anz. IV, 191) hat Serrüre im *Messenger des sciences et des arts de la Belgique* tome VI, 310 mitgetheilt und angezeigt, daß er ein weiteres Fragment derselben Hf. gefunden, welches zur Aventure von Sigtrids Begräbnis gehört. Dronke in Coblenz hat ebenfalls zwei Blätter einer Nib. Hf. entdeckt, welche B. 7119 v. d. Hagen oder 1712, 3 Lachmann bis 7377 v. d. H. und B. 9383 bis 9624 enthalten. Das Fragment besteht wahrscheinlich aus dem ersten und letzten Blatte einer Sage und hat eigenthümliche Stellen. Auch Dr. Neuf in Würzburg hat Bruchstücke von den Nibelungen aufgefunden.

V. Zur Gudrun. A. Schulze (San Marte) erklärt in seiner Gudrun (Berlin 1839. S. 248) das Land Ortrich für Jütland, weil Ort eine Spitze heißt und das Gedicht dem Lande drei Verter in das Wappen setzt. Solche heraldische Erklärungen in den Heldenliedern sind nicht alt und enthalten in der Regel nur die Meinung der letzten Uebersetzer, sie sind daher nicht erschöpfend und neben ihnen dürfen noch recht wol andere bestehen. Ich habe sie gegeben (in m. Untersuchung zur Helden Sage S. 51), sie sind aber von Schulze so leichtfertig verworfen worden, daß ich darüber beifolgender Weniges sagen will. Er nennt es eine monströse Schlussfolge, daß ich Ortrich als Land des Hortes erklärt habe, und doch ist dieses der wörtliche Sinn des Namens, wobei es weder darauf ankommt, ob dieser Sinn richtig ist, d. h. ob Norwegen wirklich das Land des Hortes war, noch, ob in der Gudrun eine Beziehung auf den Hort vorkommt. Der Satz ist vielmehr dieser, Ortrich bedeutet Hortland und ist im Gedichte Norwegen. Nun mußte gezeigt werden, ob denn diese Verbindung auch in andern Gedichten erscheine und zu diesem Beweise habe ich die Nibelungen angeführt, worin (2970, 71.) Norwegen und Nibelungenland gleichbedeutend sind. Im Lande der Nibelungen war aber der Hort, und wenn dieses Land mit Norwegen gleichbedeutend gebraucht wurde, so muß auch der Schatz in Norwegen gedacht worden seyn. Die Strenge dieser Schlussfolge hat Schulze nicht gemerkt. Es fragt sich dabei wieder nicht, ob diese Ansicht der Alten richtig sey, es sollte nur bewiesen werden, daß sie vorhanden war. Wie die Deutschen zu dieser Erwähnung Norwegens gekommen, weiß ich nicht, ich bemerke daher die häufige Anführung jenes Landes in den altfranzösischen Gedichten (z.

Anzeiger 1839.

B. im Wilhelm von Dourlens), was nur in normännischen Uebersetzungen beruhen kann. Völlig ungeeignet sagt Schulze (S. 247) dagegen: „als die Normannen mit der französischen Poesie in Beziehung zu treten und auf sie einzuwirken begannen, bildeten sie längst einen eigenen Staat, völlig isolirt von Norwegen, und Norwegen war ihnen so fremd als den Franzosen; das beweist der Roman von Rollo und Garin de (!) Loherain.“ Davon habe ich aber gar nicht geredet, und mein Gegner hätte wissen sollen, daß eine normännische Uebersetzung und ein normännisches Herzogthum zweierlei sind und jene recht gut unter diesem fortdauern konnte, wenn es auch die politische Verbindung mit dem Mutterlande verloren hatte. Wie aber Schulze hier die Schlussfolge nicht verstand, so hat er auch meine grammatische Andeutung über den Namen nicht begriffen. Die Formen lauten Ortrich, Ortrich, Horrich, Hortrich, Nordland, Norweg; die Anlaute H und N konnten also in diesem Namen stehen und wegfallen, ebenso wie in den Namen Normandant, Ormanieland, Ormanierich und Ormandine für Normandie, und in den teutschen Mundarten, wie ich nachgewiesen (S. 30, 31). Das ist keine Deutelei, sondern eine Thatsache und darauf ist die Vermuthung gegründet, daß Ortrich (und noch deutlicher Horrich) aus Noregr (dem nordischen Namen Norwegens) entstanden sey. Wenn er diese Namen so weit aus einander glaubt, wie Nebucadnezar und Jakob, so hat er damit gezeigt, daß ihm die nöthige grammatische Kenntniß abgeht.

M.

VI. Anfrage zur Geschichte Tirols. Die Geschichte Tirols hat von ihren einheimischen Quellen des Mittelalters fast alle verloren, und unter diese gehören namentlich folgende 3 Schriftsteller:

1. *Secundus Tridentinus*. *Historia Langobardorum*.
2. *Vauco Rhaeticus*. *Chronicon usque ad annum 807*.
3. *Bartholomeus Tridentinus*. *Chronicon Ecclesiae seu Episcoporum Tridenti*.

Der Erste kommt von 603 bis 612 in der Geschichte vor (Paul Barnesfried Lib. III. c. 28 und IV. c. 28 und 42.) Von seiner Geschichte war eine Abschrift im 12ten Jahrhundert im Archiv von Brixen in Tirol, und somit könnte sich wohl auch irgend in einer Bibliothek von Deutschland ein anderer Codex finden.

Der Zweite, Kanzler des Grafen Hunfried von Retien zur Zeit Karls des Großen, soll Vauco von Rankweil seyn, und eine das Land Retien besonders berücksichtigende Chronik bis auf seine Zeit geschrieben haben. Daß er des Grafen Hunfried Kanzler war, ist aus Urkunden erwiesen, und daß er eine Chronik bis zum Jahre 807 geschrieben hat, bezeugt auch Sprecher's Rhetische Chronica Buch II. 65. aus,

drücklich. Vgl. Archiv der Gesellschaft für deutsche Gesch. II, 370.

Der Dritte war ein Dominikaner und lebte von 1217 bis 1240 in Italien, zwischen Trient, Rom und Bologna. Er nennt sich in seinen vorhandenen Legenden Bartholomeus de Rarnio, und soll nebst andern Schriften auch eine Chronik des Bisthums Trient geschrieben haben. Möchten Vorsteher von Archiven und Bibliotheken, und Freunde der Geschichte des Mittelalters auf diese 3 Quellschriften aufmerksam seyn, und im Falle des Vorfindens dem Unterzeichneten Nachricht geben.

Rovereto.

Anton Emmert,

Beamter beim k. k. Kreisamt
Rovereto in Tirol.

VII. Gotfrit von Thienen. S. Anz. III, 159. Der Punctus Gotfrids steht auch in einer Perg. Hs. Nr. 64 der Stadtbibliothek zu Lübeck, woraus ihn Frid. Jacob in dem M. Reineri Alemanici Phagifacetus (Fischzucht) et Godefridi omne punctum (Lübeck 1838. 8) bekannt gemacht hat. Die Salmansweiler Hs. zu Heidelberg, welche Jacob nicht kannte, hat wie die Lübecker auch nur 340 Verse dieses Gedichtes, scheint aber im Innern mehrfach abzuweichen, indem die Verszahl meiner Auszüge nicht mit Jacobs Abdruck übereinstimmt. Auch sind die Lesarten beider Hs. verschieden. Jacob hat auch eine teutsche Nachbildung des Gedichtes beigegeben.

VIII. Konrat von Regenberg. Dieser Schriftsteller, den Schmeller gewürdigt hat (S. Anz. III, 44) sagt in seinem Naturbuch in der S. Blasischen Hs. Nr. LIII. zu Karlsruhe Bl. 178: den stain ametistius hân ich unser fromen gelicht in ainem lobfang, daz hebt sich an: ave virgo prægnaus. Diese Notiz wiederholt er beim Chrysopras Bl. 181. und andern Edelsteinen, mit welchen er die Jungfrau Maria in seinem Lobgesang verglichen hat.

IX. Bruder Eckhart. Auszüge aus seinen Predigten stehen in einer Perg. Hs. des 14ten Jahrh. in 4. o. R. von S. Peter, jetzt in Karlsruhe. Bl. 5. Bruder Eckhart brediete und sprach: S. Peter sprach, wir hant allu dinc

gelazen ic. — Bl. 57. Brüder Eckart sprach zu einen male, daz fünf dinc werent, wer die an ime hate ic. — Bl. 58. Er sprach ouch zu einen male, der mensch wer mir lieber, der von minnen sich derzû gebe ic. — Bl. 92. Diz ist ein bredie von unzer herren lichamen, die det brüder Eckehart, der seite, daz brot unzer herren lichamen maniger hande namen het, aber git man ime hie drige sunderliche namen in der heiligen schrift ic. — Die ganze Hs. besteht in einer Sammlung von Predigtauszügen, unter deren Verfassern nur Eckhart genannt wird.

X. Priamel. Wann einer thut zusammen klauen, sechs Poeten mit ihren tauben, sechs Componisten mit ihren Stücken und sechs Organisten mit ihren Mucken, und man sie setzt auff einen Karren, so hat man eben anderthalb duzet Narren. Speculum Constantiae, durch Irenaeum Agnostum, Anno 1618. in Duodez.

XI. Zum Reinhart Fuchs. In dem Verzeichnisse der neugriechischen Bücher im Verlage des Nikolaos Glykys zu Joannina, welches Iken in der Leukothea übersetzt hat, befindet sich eines mit der Aufschrift: Der Esel, der Wolf und der Fuchs. Es könnte die Dichtung seyn, wovon Du Cange eine Hs. vor sich hatte und sie in seinem griechischen Glossar benutzte.

Weimar.

K. Aue.

Bruder Bernher tadelt die Bohnen und Füchse an den Höfen (Man. Saml. II, 162 a), und warnt vor Wölfen und Füchsen an des Kaisers Hofe (165, b). Poppe kennt dreierlei Naturen des Wolfes (M. Saml. II, 234 b). Die Beichte des Esels, Fuchses und Wolfes im Liederjaal I, Nr. XXXV). Anspielung auf den Herrn Iniegren, das. S. 299. Vers 74. Geistliche und Laien trugen im Mittelalter Fuchspelze, ein solches vulpinum pellicium erscheint in einer Hrk. v. 1218 bei Gudeni Cod. dipl. II, 36. Superpellicium suum scabinis pro jure suo porrigens. Hrk. v. 1222 bei Boehmer cod. Francofurt. I, 35. Beide Stellen zur Bestätigung dessen, was ich im Anz. VI, 35. gesagt habe. Burkart v. Hohenfels (Man. Saml. I, 86, b): wol bedorft ich fuchses kün. M.